

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Waddewitz

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Waddewitz (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Waddewitz in seiner Sitzung am 10. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).
- (2) Zu den Einrichtungen gehören auch die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 NStrG).

§2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
- den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 - die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung.
 - die Freilegung der Fläche.
 - die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus.
 - die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4.
 - die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - Randsteinen und Schrammborden,
 - Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) sowie Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - niveaugleiche Mischflächen.
 - die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
 - die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
 - die vom Personal der Gemeinde zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen für Ausbaumaßnahmen.
 - die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
- bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60%
 - bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus 30%
 - für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50%
 - für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 40%
 - für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 60%
 - für niveaugleiche Mischflächen 50%
 - bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus 20%
 - für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40%
 - für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 30%
 - für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 50%
 - bei Gemeindestraße im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG 60%

- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder Abschnitten davon besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§6

Verteilungsregelung

I.

Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II.

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung,
- die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 - für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

- die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder
- ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind, die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. Nrn. 2, 3 und 4 nicht erfasst wird.

III.

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen
- bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze erreicht werden dürfen 1,0000
 - bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,2500
 - bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5000
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2 m oder mehr haben und deren Unterdeckenseite im Mittel mindestens 1,40 m über der Geländeoberfläche liegt. Kirchengebäude und Biogasanlagen gelten stets als eingeschossig. Ein oberstes Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte lichte Höhe über mehr als 2/3 der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschossszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossszahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl abgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossszahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Ob ein Grundstück überwiegend gewerblich genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen.
- Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Gerichts-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände sowie Praxen für freie Berufe, Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Leichenhallen, nicht aber Altenwohnheime, Kirchen, landwirtschaftliche Gebäude).

IV.

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
- wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000
 - im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - sie unbebaut sind, bei
 - Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder Ähnlichem) 1,0000
 - sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000
 - auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, landwirtschaftliche Nebengebäude oder sonstige landwirtschaftliche bauliche Anlagen (z. B. im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000 mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)

- sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b) 1,0000
 - sie gewerblich genutzt und bebaut sind, wozu auch außerhalb von landwirtschaftlichen Hofflächen betriebene Biogasanlagen, Windkraftanlagen und Solaranlagen gehören für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundflächenzahl der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000 mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)
 - sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000 mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss
 - mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000 mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)
- (2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III. Abs. 2.

V.

Eckgrundstücksvergünstigung

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden, sind zu jeder öffentlichen Einrichtung beitragsfähig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes überwiegend für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten überwiegend für Wohnzwecke genutzt, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche bei jeder dieser öffentlichen Einrichtung nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Den entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

§7

Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

- den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
- die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
- den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
- den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
- den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
- den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
- den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
- den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
- den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
- den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
- den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren,
- den Ausbau der Bushaltestellen oder einer von mehreren.

§8

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§9

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflicht ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz auf dem Erbbaurecht.

§11

Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§12

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

§13

Ablösung

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.
- (2) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Waddewitz vom 2. Mai 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Mai 1991 außer Kraft.

Waddewitz, 10. November 2015

Gemeinde Waddewitz

gez. Schwedland

(Siegel)

(Gemeindedirektor)